



# Amtsblatt

## der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 01/2022 vom 08.01.2022

### Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de), E-Mail: [info@kirchdorf.de](mailto:info@kirchdorf.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf .....</b>	<b>2</b>
Steuer- und Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2022 .....	2
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel .....</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg .....</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt .....</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf .....</b>	<b>3</b>
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchdorf .....	3
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel .....</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck .....</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>3</b>



## Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

### Steuer- und Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2022

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2022 werden in den Gemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 965) sowie für Abgaben nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen, wenn die Berechnungsgrundlagen auch für einen künftigen Zeitabschnitt unverändert bleiben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuer- und Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen wäre.

#### Grundsteuer A und B

Die für das Vorjahr erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweiligen Grundsteuern. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01. Juli 2022 fällig.

#### Hundesteuer und Friedhofsgebühren

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet haben, wird die Steuer am 01. Juli fällig.

Die Friedhofsgebühren werden einmalig am 15. Februar 2022 fällig.

Gegen die Steuer- bzw. Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung, eingelegt werden.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuer- bzw. Abgabefestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Kirchdorf, den 08. Januar 2022

Kammacher  
Samtgemeindegemeindevorsteher



## Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

## Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

## Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

## Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchdorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (GVBl. Nr. 40/2021, S. 700 ff), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchdorf vom 11.12.2003 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Kirchdorf, 27.10.2021

(Könemann, Bürgermeister)

## Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

## Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

## Bekanntmachungen anderer Stellen